



Die Ersatzbaustoffverordnung Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Fachgespräch
am 17.04.2023 in Daun

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Bisherige Regelungen/Historie

- LAGA M20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (2003) – nur „Empfehlung“
- Unterschiedliche Auslegungen in den Ländern bzw. eigene Regelungen (NRW)
- Eingeführt in Rheinland-Pfalz mit eigenen Regelungen zu u. a.
 - Abgrenzung gefährlich / nicht gefährlich
 - Ende Abfalleigenschaft
 - PFC-haltige Abfälle
 - Entsorgung von Böden auf Deponien
 - Verwertung von Boden und mineralischem Bauabfall (ALEX-Merkblätter)



Bisherige Regelungen/Historie

- 2004: Umweltministerkonferenz nimmt in ihrer 63. Sitzung die Fortschreibung der Technischen Regel Boden „LAGA M 20“ zur Kenntnis
 - ebenso, dass die LAGA die Bund-/Länder-AG „Mineralische Abfälle“ aufgelöst hat.
 - Protokollerklärung von acht Bundesländern, mit der der Bund gebeten wird, eine Verordnung zur Verwertung mineralischer Abfälle zu erarbeiten, in der die stoffliche Verwertung allgemeingültig und rechtsverbindlich geregelt wird.
- Erarbeitung der Ersatzbaustoffverordnung



„Mantelverordnung“

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung

vom 9. Juli 2021*

Die Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft

*Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43,
ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021

Ziele (EBV)

- Bundeseinheitliche Regelungen
- Höhere Qualität der Ersatzbaustoffe
- Gleichwertigkeit mit Primärrohstoffen (Normen, Einsatzgebiete)
- Bessere Akzeptanz durch strengere Überwachung aller Ersatzbaustoffe (System der Eigen-/Fremdkontrolle)
- Erhöhung der Einbaumenge
- Schonung Deponieraum
- Definierte Einbaumöglichkeiten
- Kontrolle des Verbleibs durch Ersatzbaustoffkataster für einige Ersatzbaustoffe



Kritik / offene Punkte

- EBV regelt nur den „Umweltbereich“ (Güteüberwachung, keine bauphysikalische Eignung, ..)!
- Keine Regelungen für „Hochbau“, Bauprodukte
- Ende der Abfalleigenschaft nicht festgelegt
- Keine Zuordnung zur AVV, Einstufung gef./nicht gef.
- Regelungen zur Lagerung (AwSV, bisher bis Z1.1 nwg)
- Möglichkeit der Einzelfallentscheidungen § 21 EBV



Bundeseinheitliche Regelung

- Verordnung mit direkter Gültigkeit für alle Beteiligten, „Gesetzescharakter“ versus M 20
- Verbindliche Güteüberwachung durch Eigen-/Fremdüberwachung
- Neue Ersatzbaustoffklassen (RC, BM, BM-F, BG, BG-F, GS, ..) mit definierten Einbautabellen
- Kataster/Anzeigepflicht



Länderspezifischer Regelungsbereich

- Zuordnung zu Abfallschlüsseln (AVV)
- Abgrenzung gef./ngef. Abfall
- Produkt (Ende Abfalleigenschaft) - Abfall
- Ermittlung des Grundwasserabstands
- Einzelfallentscheidungen nach § 21 EBV

Umsetzung Bundesebene

- Vollzugshilfe zur EBV durch die LAGA
- LAGA-AG: in Form von FAQ, Fragekatalog nach §§ der EBV

- Beispiel: Frage 26 zu § 5 Eignungsnachweise:

Kann ein gemeinsames Prüfzeugnis für bautechnische und umweltrelevante Aspekte ausgestellt werden?

„... eine Überwachungsstelle kann die Ergebnisse der umweltfachlichen und bautechnischen Untersuchungen in einem gemeinsamen Dokument ausweisen. Das Dokument soll so gegliedert sein, dass die umweltfachlichen Anforderungen gemäß EBV zusammenhängend dargestellt sind.“

Umsetzung Bundesebene

1. Novelle EBV

- Länderanhörung ist erfolgt; Bundestag (April, Mai), Bundesrat (Juli); Inkrafttreten (August)
- Neu: § 13 Unterabschnitt 2
Güteüberwachungsgemeinschaften,
13 a – b: Anerkennung, Tätigkeit
- Streichung § 1 Abs. 3 → schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Bereinigung Voraussetzungen „Ende der Abfalleigenschaft“)
- Aufnahme der thermischen Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch in die Definition: „Aufbereitungsanlagen“



www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de

Suchbegriff



FACHINFORMATIONEN

SERVICE

ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG (EBV)

BEST-PRACTICE

LISTE DER GÜTEGESICHERTEN BETRIEBE



NEUE VERORDNUNG AB 01.08.2023

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Mit dem In-Kraft-Treten der bundesweit gültigen Ersatzbaustoffverordnung (Ersatzbaustoff bzw. EBV) am 01.08.2023 ergeben sich grundlegende Veränderungen für die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen. Insbesondere ändern sich auch für die in Rheinland-Pfalz bisher gültigen Regelungen auf Basis der LAGA M20 und damit verbunden auch die Inhalte dieser Internetseite. Über alles Wichtige (Rundschreiben, Entscheidungshilfen,...)...

[weitere Informationen >](#)

Aktuelle Nachrichten

[FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung](#)

[Rundschreiben zum Vollzug des Bodenschutzrechts](#)

[Einführung der EBV - Fachgespräche ab dem 17.04.2023](#)



www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Spätestens am 01.08.2023 geht es los: Alle Regelungen der [Ersatzbaustoffverordnung](#) müssen umgesetzt werden. Hier finden Sie fortlaufend aktualisiert alle für Rheinland-Pfalz gültigen Rundschreiben, Merkblätter, Entscheidungshilfen und weitere Informationen rund um die EBV.

- > | **Informationsschreiben des MKUEM**
- > | **Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlicher Abfall**
- > | **„Entscheidungshilfe Deponien“**
- > | **Übergangsregelungen**
- > | **Rundschreiben Vollzug des Bodenschutzrechts**

FAQ = Frequently Asked Questions

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) hat das Landesamt für Umwelt (LfU) die „most frequently asked questions“ (FAQs) zum Thema EBV erarbeitet. Hier finden Sie die Informationen im Download zu den jeweiligen Anwendungsbereichen.

- > | **FAQ Übergangsregelungen: in Bearbeitung**
- > | **FAQ Deponieverordnung**

Schreiben zu Übergangsregelungen (Rheinland-Pfalz)

- Einsatz mineral. Ersatzbaustoffe in techn. Bauwerken unter Bedingung der Materialklassen EBV und Durchführung des Güteüberwachungssystems
- Ablösen der Technischen Regelungen der LAGA M20 bereits ab 01.01.2023
- Übergangszeit bis 31.07.2023 ermöglicht
 - Besitzer mineral. Abfälle: sofortige Herstellung von Ersatzbaustoffen nach EBV
 - Verwender mineral. Ersatzbaustoffe: ab sofort Einsatz von mineral. Ersatzbaustoffen in techn. Bauwerken unter Berücksichtigung von § 19 und § 20 EBV
- Nutzung der LAGA-Werte über den 01.08. hinaus (Inverkehrbringen) ist nicht möglich → FAQ werden erstellt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns:

Dr. Reinhard Meuser

E-Mail: reinhard.meuser@lfu.rlp.de

Tel.: 06131 6033-1314

Sabine Zerle

E-Mail: sabine.zerle@lfu.rlp.de

Tel.: 06131 6033-1306

